



Amtsblatt der Westfälischen Hochschule

Ausgabe Nr. 5

13. Jahrgang

Gelsenkirchen, 05.02.2013

Inhalt:

- Erste Satzung zur Änderung der Master-Prüfungsordnung (MPO)
für den Studiengang Polymerwissenschaften an der Fachhochschule Gelsenkirchen
und der Technischen Universität Dortmund **79**

- Zweite Satzung zur Änderung der Master-Prüfungsordnung (MPO)
für den Studiengang Polymerwissenschaften an der Fachhochschule Gelsenkirchen
am Standort Recklinghausen und der Technischen Universität Dortmund **84**



**Westfälische
Hochschule**

**Erste Satzung zur Änderung der Master-Prüfungsordnung (MPO)
für den
Studiengang Polymerwissenschaften
an der Fachhochschule Gelsenkirchen und der Technischen Universität Dortmund**

Aufgrund der §§ 2 Abs. 4, 64 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) in der Fassung des Hochschulfreiheitsgesetzes (HFG) vom 31.10.2006 (GV.NW. S.474), zuletzt geändert durch Art. 2 Gesundheitsfachhochschulgesetz vom 08. Oktober 2009 (GV.NW. S. 516), erlässt die Fachhochschule Gelsenkirchen folgende Satzung:

Artikel I

Die Master-Prüfungsordnung (MPO) für den Studiengang Polymerwissenschaften an der Fachhochschule Gelsenkirchen am Standort Recklinghausen und der Technischen Universität Dortmund vom 16.07.2007 (Amtsblatt der Fachhochschule Gelsenkirchen Nr. 8 / 2007, S. 396 ff.) wird wie folgt geändert:

1. Änderung des Fachbereichs:

In der Prüfungsordnung wird „Fachbereich Angewandte Naturwissenschaften“ durch „Fachbereich Wirtschaftsingenieurwesen“ ersetzt, sodass der Fachbereich Wirtschaftsingenieurwesen einen Prüfungsausschuss für den Studiengang formal korrekt wählen und die Prüfungsordnung anwenden kann.

2. § 8 Abs. 1 wird wie folgt gefasst:

„Für die Organisation der Prüfungen und die durch diese Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben wird ein gemeinsamer Prüfungsausschuss gebildet. Der Prüfungsausschuss ist ein unabhängiges Prüfungsorgan der Hochschulen. Er besteht aus der/dem Vorsitzenden, deren/dessen Stellvertreterin oder deren/dessen Stellvertreter und fünf weiteren Mitgliedern. Die/der Vorsitzende, ihre/seine Stellvertreterin oder ihr/sein Stellvertreter und zwei weitere Mitglieder werden aus dem Kreis der Professorinnen und Professoren, ein Mitglied wird aus dem Kreis der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern mit Hochschulabschluss, die in der Regel die entsprechende Masterprüfung oder eine vergleichbare Prüfung abgelegt haben, und zwei Mitglieder werden aus dem Kreis der Studierenden von den Fachbereichsräten der beteiligten Fachbereiche gewählt. Die Stellvertreterin oder der Stellvertreter muss Professorin oder Professor der jeweils anderen Hochschule als die oder der Vorsitzende sein. Von den zwei weiteren Professorinnen/Professoren muss eine/einer von der Fachhochschule Gelsenkirchen und die/der andere von der Technischen Universität Dortmund stammen. Dasselbe gilt für die beiden studentischen Mitglieder. Entsprechend werden für die Mitglieder des Prüfungsausschusses mit Ausnahme der/des Vorsitzenden und deren/dessen Stellvertreterin oder deren/dessen Stellvertreters Vertreterinnen und Vertreter gewählt. Der Fachbereichsrat/ Fakultätsrat wählt nur die Prüfungsausschussmitglieder der eigenen Hochschule. Die Amtszeit der hauptberuflich an der Hochschule tätigen Mitglieder sowie ihrer Vertreterinnen und Vertreter beträgt zwei Jahre, die der studentischen Mitglieder sowie ihrer Vertreterinnen und Vertreter ein Jahr. Wiederwahl ist zulässig.“

3. § 12 Abs. 2 wird wie folgt gefasst:

Noten für Teilleistungen, Module und die Gesamtleistung der Masterprüfung werden gemäß Anlage 2 in Zehntelnoten vergeben. Für die deutsche Benotung der Modulprüfungen sind folgende Basisnoten zu verwenden:

1 = sehr gut	eine hervorragende Leistung
2 = gut	eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt
3 = befriedigend	eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht
4 = ausreichend	eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt

5 = nicht ausreichend eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt

Zur weiteren Differenzierung der Benotung können die Basisnoten 1,0 bis 4,0 in Zehntel (Zehntelnoten) unterteilt werden. Aus den Zehntelnoten können die Deutschen Noten gemäß Anlage 2 ermittelt werden.

4. § 12 Abs. 3 wird wie folgt gefasst:

Wird ein Modul mit einer Prüfung abgeschlossen, ist diese entsprechend Absatz 2 zu benoten. Eine Modulprüfung kann in mehrere Teilleistungen unterteilt werden. Die einzelnen Teilleistungen werden zu einer Modulnote zusammengeführt. Hierzu werden die erreichten Teilbewertungen der Prüfungen des Moduls mit den entsprechenden Credits multipliziert und die Produktwerte addiert; diese Summe wird danach durch die Summe der Credits dividiert. Beim Ergebnis der Mittelwertbildung wird nur die erste Dezimalstelle berücksichtigt, alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen. Bei der Bildung von Noten aus Zwischenwerten als Ergebnis der arithmetischen Mittelwertbildung ergibt ein rechnerischer Wert gemäß Anlage 2 die Deutsche Note:

bis einschließlich 1,5	die Note „sehr gut“
über 1,5 bis einschließlich 2,5	die Note „gut“
über 2,5 bis einschließlich 3,5	die Note „befriedigend“
über 3,5 bis einschließlich 4,0	die Note „ausreichend“
über 4,0	die Note „nicht ausreichend“ (5,0).“

5. § 24 Abs. 1 wird wie folgt gefasst:

Zur Master-Arbeit kann zugelassen werden, wer alle Modulprüfungen des Masterstudiums gemäß § 23 bestanden hat. In Ausnahmefällen kann auf Antrag die Zulassung zur Master-Arbeit erteilt werden, wenn 90% der Leistungspunkte in den wissenschaftlich/technischen Fächern erworben wurden und höchstens ein technisches Pflichtmodul fehlt. Das fehlende Modul sollte das Thema der Master-Arbeit nicht wesentlich berühren.

6. § 28 Abs. 2 wird wie folgt gefasst:

Die Gesamtnote der Masterprüfung berechnet sich als gewichtetes arithmetisches Mittel, in dem die Teilnoten aus Modulprüfungen, Forschungsprojekt und Master-Arbeit entsprechend der jeweils erzielten Kreditpunkte gewichtet werden. Bei der Berechnung wird nur die erste Dezimalstelle berücksichtigt, alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

7. § 29 Abs. 1 wird wie folgt gefasst:

Dem Zeugnis über die bestandene Master-Prüfung ist das Diploma Supplement beizufügen. Es informiert über das individuelle fachliche Profil des absolvierten Studienganges. Im Diploma Supplement wird die relative Note nach dem European Credit Transfer System (ECTS) aufgeführt (siehe Anlage 4).

8. Anlage 2 wird wie folgt gefasst:

Englische Note	Notenwert	Prozentwert [%]	Deutsche Note
Excellent	1	100	sehr gut
	1	99	
	1	98	
	<u>1</u>	<u>97</u>	
	1,1	96	
	1,1	95	
	1,2	94	
	1,2	93	
	<u>1,3</u>	<u>92</u>	
Very good	1,4	91	Gut
	1,5	90	
	1,6	89	
	1,6	88	
	<u>1,7</u>	<u>87</u>	
	1,8	86	
	1,8	85	
	1,9	84	
Good	1,9	83	Befriedigend
	2	82	
	2,1	81	
	2,1	80	
	2,2	79	
	2,2	78	
	<u>2,3</u>	<u>77</u>	
	2,4	76	
	2,5	75	
	2,6	74	
	2,6	73	
	<u>2,7</u>	<u>72</u>	
	2,8	71	
Satisfactory	2,8	70	Ausreichend
	2,9	69	
	2,9	68	
	<u>3</u>	<u>67</u>	
	3,1	66	
	3,1	65	
	3,2	64	
	3,2	63	
Sufficient	<u>3,3</u>	<u>62</u>	
	3,4	61	
	3,5	60	
	3,6	59	
	3,6	58	
	<u>3,7</u>	<u>57</u>	
	3,8	56	
	3,8	55	
	3,9	54	
	3,9	53	
	4	52	
	4	51	
	4	50	

9. Anlage 4 wird wie folgt gefasst:

Relative Noten nach dem ECTS-Notensystem

Im Studiengang werden relative Noten eingeführt, sobald eine aussagefähige Clusterbildung möglich ist. Die Studierenden, die eine Prüfungsleistung erbringen, erhalten folgende zusätzliche relative Noten (ECTS-Noten):

A	die besten 10%
B	die nächsten 25%
C	die nächsten 30%
D	die nächsten 25%
E	die nächsten 10%

Artikel II In-Kraft-Treten und Veröffentlichung

Die Änderungssatzung tritt mit Wirkung vom 01.09.2010 in Kraft. Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fachbereiches Wirtschaftsingenieurwesen der Fachhochschule Gelsenkirchen am Standort Recklinghausen vom 13.10.2010 sowie der Genehmigung durch das Präsidium vom 03.11.2010.

Gelsenkirchen, 22.01.2013

Der Dekan des Fachbereichs
Wirtschaftsingenieurwesen der
Fachhochschule Gelsenkirchen
am Standort Recklinghausen

gez. Prof. Dr.-Ing. H. Passinger

Bekannt gegeben und veröffentlicht durch den Präsidenten der Fachhochschule Gelsenkirchen.

Gelsenkirchen, 25.01.2013

Der Präsident
der Fachhochschule Gelsenkirchen

gez. Prof. Dr. B. Kriegesmann

**Zweite Satzung zur Änderung der Master-Prüfungsordnung (MPO)
für den
Studiengang Polymerwissenschaften
an der Fachhochschule Gelsenkirchen am Standort Recklinghausen und der
Technischen Universität Dortmund**

Aufgrund der §§ 2 Abs. 4, 64 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) in der Fassung des Hochschulfreiheitsgesetzes (HFG) vom 31.10.2006 (GV.NW. S.474), zuletzt geändert durch Art. 2

GesundheitsfachhochschulG vom 08.10.2009 (GV. NRW. S. 516), erlässt die Fachhochschule Gelsenkirchen folgende Satzung:

Artikel I

Die Master-Prüfungsordnung (MPO) für den Studiengang Polymerwissenschaften an der Fachhochschule Gelsenkirchen am Standort Recklinghausen und der Technischen Universität Dortmund in der Fassung vom 16.07.2007 (Amtsblatt der Fachhochschule Gelsenkirchen Nr. 8/2007, S. 396 ff.) der ersten Änderungssatzung wird wie folgt geändert:

1. § 3 wird wie folgt gefasst:

§ 3

Zugangsvoraussetzung

- (1) Voraussetzung für die Aufnahme in das Master-Studium ist der Nachweis eines abgeschlossenen Bachelor- oder Diplomstudiums in
 - Chemie,
 - Chemieingenieurwesen oder
 - Materialwissenschaften.
- (2) Dabei müssen mindestens 150 Leistungspunkte gemäß dem ECTS-System aus Modulprüfungen (ohne Praxisphase und Abschlussarbeit incl. Kolloquium) erworben worden sein. Es müssen Kenntnisse in der englischen Sprache nachgewiesen werden. Als Nachweis reicht ein Schulabschlusszeugnis, in dem eine Englischnote nachgewiesen ist. Bei ausländischen Studienbewerberinnen und Studienbewerbern sind deutsche Sprachkenntnisse gemäß den Ordnungen der beteiligten Hochschulen zum Nachweis hinreichender deutscher Sprachkenntnisse für den Hochschulzugang nachzuweisen.
- (3) Falls der Abschluss im Sinne von Absatz 1 nicht an einer der beteiligten Hochschulen erworben wurde, ist außerdem die Feststellung der besonderen Vorbildung notwendig. Hierfür ist der Nachweis erforderlich, dass Lehrveranstaltungen gemäß Anlage 4 entweder als Einzelveranstaltung oder Teilveranstaltung innerhalb eines Moduls mindestens mit dem Notenwert 4,0 abgeschlossen wurden oder dass vergleichbare Qualifikationen vorliegen. Die Feststellung der besonderen Vorbildung geschieht durch den/ die Dekan(in) der Hochschule an der die Bewerbung eingeht oder einer/einen vom/ von der Dekan(in) ernannten Beauftragten aus der Gruppe der Professorinnen/Professoren der an dem Studiengang beteiligten Fachbereiche.

2. Anlage 4: Nachweis zur Feststellung der besonderen Vorbildung.

Zur Feststellung der besonderen Vorbildung gemäß § 3 Abs. 3 muss die erfolgreiche Absolvierung folgender Lehrveranstaltungen/Qualifikationen nachgewiesen sein (LP=Leistungspunkte, Kreditpunkte, Credit Points):

Naturwissenschaftliche Grundlagen (Mathematik, Informatik, Physik oder verwandte Inhalte)

- In Summe mindestens 20 Leistungspunkte.

Chemie und werkstoffwissenschaftlich orientierte Inhalte

- In Summe mindestens 70 Leistungspunkte.

Artikel II
In-Kraft-Treten und Veröffentlichung

Die Änderungssatzung tritt mit Wirkung vom 01.09.2011 in Kraft. Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fachbereiches Wirtschaftsingenieurwesen der Fachhochschule Gelsenkirchen am Standort Recklinghausen vom 18.05.2011 sowie der Genehmigung durch das Präsidium vom 13.07.2011.

Gelsenkirchen, 22.01.2013

Der Dekan des Fachbereichs
Wirtschaftsingenieurwesen der
Fachhochschule Gelsenkirchen
am Standort Recklinghausen

gez. Prof. Dr.-Ing. H. Passinger

Bekannt gegeben und veröffentlicht durch den Präsidenten der Fachhochschule Gelsenkirchen.

Gelsenkirchen, 25.01.2013

Der Präsident
der Fachhochschule Gelsenkirchen

gez. Prof. Dr. B. Kriegesmann